

Gesamtverhaltens, insbesondere der Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin des Strafgefangenen, der Strafzweck als erreicht angesehen werden kann.

3. Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen sind verpflichtet, ständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine bedingte Strafaussetzung gegeben sind, um gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Gericht zu stellen.

## V

### Die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben

1. Die gesamte Gesellschaft, vor allem die staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen und sozialistischen Kollektive, haben die Aufgabe, die aus der Straftat entlassenen Personen in ein geordnetes Leben zurückzuführen, sie insbesondere in den Arbeitsprozeß wieder einzugliedern.
2. Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen sind verpflichtet, den Räten der Kreise, Städte und Stadtbezirke, Abteilungen für Innere Angelegenheiten, die Entlassung in der Regel acht Wochen vorher mitzuteilen sowie eine Information über die allgemeine und berufliche Entwicklung des Strafgefangenen während des Freiheitsentzuges sowie seine Berufsabsichten zu übermitteln.
3. Die Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke, Abteilungen für Innere Angelegenheiten, haben in Zusammenarbeit mit den Ämtern für Arbeit und Berufsberatung zu gewährleisten, daß den Strafgefangenen noch vor ihrer Entlassung die Bereitstellung einer Arbeitsstelle und — soweit erforderlich — von Wohnraum mitgeteilt wird. Soweit es sich um Jugendliche handelt, ist für die Bereitstellung einer Berufsausbildungsstätte zur Weiterführung einer begonnenen Ausbildung zu sorgen.
4. Die staatlichen Organe und Einrichtungen sowie die Leiter der sozialistischen Betriebe sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen die reibungslose Eingliederung der entlassenen Personen in die Arbeitskollektive zu sichern. Durch eine vertrauensvolle, kameradschaftliche Hilfe und Unterstützung ist zu gewährleisten, daß sie wieder voll in das gesellschaftliche Leben eingegliedert werden.